

# Bekanntmachung

## Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Leitungsumbaumaßnahmen im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes Bergheinfeld (West)

Für o.a. Bauvorhaben kann in der Zeit vom **07.01.2021** bis **20.01.2021** eine elektronische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 14.12.2020, Nr. 22.2-3320.00-1/18, mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine elektronische Fassung der festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Beantragung der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens oder Planfeststellungsverfahrens“ > „Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Eine inhaltlich identische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen liegt in gedruckter Form als zusätzliche Informationsquelle (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht aus:

bei (Anschrift Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)

**Stadt Schweinfurt, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt  
Zimmer-Nr. 319, 3. Stock**

in der Zeit (von - bis) **07.01.2021 – 20.01.2021**

während der Dienststunden (von - bis) **Montag – Freitag, 08.30 - 12.00 Uhr,  
Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr.**

Zur Einsichtnahme in die Unterlagen ist eine Terminvereinbarung unter der **09721/51-6813** erforderlich.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Besucher gebeten, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Mit Ablauf des 20.01.2021 gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, insbesondere denjenigen, die keine Einwendung erhoben haben bzw. den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 43 b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG). Die weitere Verfügbarkeit der Unterlagen im Internet nach Ablauf dieser Frist (beispielsweise zur Archivierung) hat keinen Einfluss auf diese Rechtsfolge.

STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister